

Satzung des Vereins Frauen-& Mädchen Gesundheitszentrum Nürnberg e.V. (Stand 2011)

§ 1 Name und Sitz

- 1.** Der Verein führt den Namen "FMGZ-Frauen-&MädchenGesundheitszentrum Nürnberg e.V."
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3.** Der Verein ist beim Amtsgericht Nürnberg ins Register eingetragen.
- 4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.** Der Verein setzt sich zum Ziel, Initiativen zu ergreifen und Maßnahmen durchzuführen, die zur grundsätzlichen, präventiven und aktuellen gesundheitlichen Verbesserung der Lage von Frauen in dieser Gesellschaft dienen. Der Verein ist geeignet, das psychische, soziale, körperliche und geistige Wohlbefinden von Frauen durch Kurse, Veranstaltungen, Beratungen und andere Maßnahmen zu fördern.
- 3.** Insbesondere hat der Verein den Zweck, durch qualifizierte Informationen und Maßnahmen Frauen Wissen über die speziellen Funktionen und Veränderungen ihres Körpers zu vermitteln.
- 4.** Der Verein unterstützt initiativ Selbsthilfe von Frauen.
- 5.** Außerdem verfolgt der Verein die in § 2 Abs 1 – 4 genannten Ziele auch für junge Menschen. Konkrete Maßnahmen sind hier v. a. sexualpädagogische und präventive Angebote, Kurse und Veranstaltungen, Beratungen, Aktionstage, Angebote an Schulen, in Jugendeinrichtungen und anderen Institutionen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.** Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach §670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a ESTG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

§ 4 Mitfrauenschaft

- 1.** Mitfrauen können alle Frauen, Mädchen und juristische Personen werden, die aus Frauen bestehen, die bereit sind, Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2.** Zum Erwerb der Mitfrauenschaft ist die schriftliche Anmeldung durch ein Antragsformular erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsfrauen.
- 3.** Die Mitfrauenschaft beträgt mindestens ein Jahr.
- 4.** Der Mitfrauenbeitrag wird auf mindestens 5,50 Euro monatlich festgesetzt und möglichst per Bankeinzug erhoben. Der Beitrag für Mädchen bis zum 18. Lebensjahr wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.** Der Austritt von Mitfrauen kann zum 30.Juni und 31.Dezember eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muß schriftlich an die Vorstandsfrauen gerichtet sein.
- 6.** Mitfrauen, die das Vereinsinteresse gröblich verletzen, sich im Verhalten den oben genannten Zielen widerspreche, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden, behindern oder sechs Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleiben, können von den Vorstandsfrauen, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Mitfrau muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitfrauenversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Vorstandsfrauen
- b) Mitfrauenversammlung
- c).Leitungsteam

§ 6 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung ist von den Vorstandsfrauen alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung ist eine außerordentliche Mitfrauenversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von den Vorstandsfrauen oder 1/6 der Mitfrauen oder dem Leitungsteam verlangt wird oder mindestens einer Vorstandsfrau.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsfrauen als beschlussfähig anerkannt. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig
6. Aufgaben der Mitfrauenversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung der Satzung
 - b) Wahl der Vorstandsfrauen für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Erteilung der Entlastung
 - e) Beschlussfassung der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleiterin unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitfrauen des Vereins, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.
2. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren bestätigt oder neu gewählt. Auf Antrag einer Mitfrau kann dies auch in geheimer Abstimmung erfolgen. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis die Nachfolgerinnen gewählt sind.
- 3). Beschlüsse der Vorstandsfrauen können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- 4). Die Vorstandsfrauen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5). Die Vorstandsfrauen beauftragen das Leitungsteam mit der Bewältigung der laufenden Geschäfte.

§ 8 Leitungsteam

1. Das Leitungsteam setzt sich aus den hauptamtlichen Teamfrauen zusammen.
2. Alle Belange und finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden während des Geschäftsjahres durch das Leitungsteam geregelt.
3. Das Leitungsteam ist den Vorstandsfrauen gegenüber auf Wunsch rechenschaftspflichtig.
4. Die Beschlussfassung im Leitungsteam erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Uneinigkeit über die Beschlüsse haben die Vorstandsfrauen Vetorecht. In einem Gespräch gemeinsam mit dem Leitungsteam soll ein Einigungsversuch stattfinden. Sollte dieser scheitern entscheidet als höchstes Gremium die Mitfrauenversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorstandsfrauen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden in den Vereinsräumen öffentlich ausgehängt.
2. Zur Auflösung des Vereins oder Satzungsänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitfrauen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an "WILDWASSER" e.V., Nürnberg, Kobergerstr. 41, 90408 Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.